

## Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Gewerbeabmeldung im Insolvenzverfahren

| Autor   | Beitrag   |
|---|---|
| <p><a href="#">Hommer</a><br/>18.03.2013 09:18</p>          | <p>Hallo zusammen,</p> <p>ich habe mit meinen Kollegen gerade eine Diskussion gehabt und wir sind nicht auf den berühmten "grünen Zweig" gekommen.</p> <p>Ich habe hier 2 GmbH's, die beide die selbe GF haben. Ich habe erfahren, dass die Gewerbe schon seit April 2012 nicht mehr ausgeübt werden und die GF zur Abmeldung aufgefordert.</p> <p>Diese teilte mit dann mit, das beide GmbH's Insolvent sind und sich der Inso-Verwalter bei mir melden wird. Dies ist natürlich nie geschehen. Die Gewerbe sind nach wie vor noch angemeldet.</p> <p>Nun habe ich ein OWI Verfahren gegen die GF eingeleitet. Die Anhörung wurde natürlich ignoriert und als der Bußgeldbescheid zugestellt wurde gab es den großen Aufschrei, das ja der Insolvenzverwalter schuld sei.</p> <p>Im HR ist übrigens folgendes eingetragen:</p> <p>b) Sonstige Rechtsverhältnisse:<br/>Durch Beschluss des Amtsgerichts ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet.<br/>Die Gesellschaft ist aufgelöst.<br/>Von Amts wegen eingetragen.</p> <p>Also es ist noch nicht mal ein Insolvenzverwalter im HR Auszug eingetragen.</p> <p>Wie seht ihr die Situation? Muss ich den Inso-Verwalter zur Verantwortung ziehen oder die GF?</p> <p>Gruß aus dem momentan sonnigen Dülmen ;)</p> |
| <p><a href="#">Gemeinde Buseck</a><br/>20.03.2013 13:47</p> | <p>Hallo zusammen,</p> <p>wir haben derzeit das gleiche Problem und sind genau so vorgegangen. § 12 der GewO INSOLVENZVERFAHREN ist dabei zu berücksichtigen.</p>   |
| <p><a href="#">Thomas Mischner</a><br/>20.03.2013 14:34</p> | <p>Hallo,</p> <p>der Insolvenzverwalter wird nicht im Handelsregister eingetragen, sondern vom Insolvenzgericht per Beschluss bestellt (veröffentlicht unter <a href="http://www.insolvenzbekanntmachungen.de">www.insolvenzbekanntmachungen.de</a> ). Er ist nicht gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft, sondern verwaltet „nur“ das Vermögen des Insolvenzschuldners, soweit es in die Insolvenzmasse fällt.</p> <p>In der Praxis werden zwar in der Regel auch Gewerbeanzeigen von Insolvenzverwaltern akzeptiert, aber streng genommen ist die Gewerbeabmeldung eine Pflicht des gesetzlichen Vertreters, denn sie betrifft nicht die Insolvenzmasse, sondern die gewerbliche Tätigkeit.</p> <p>§ 12 GewO ist nur relevant, soweit ein Gewerbeuntersagungsverfahren oder ein Verfahren zum Widerruf einer gewerberechtiglichen Erlaubnis wegen ungeordneter Vermögensverhältnisse geführt werden. Die bloße Gewerbeabmeldung wird von § 12 nicht berührt.</p>  |

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz  
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH